

Bekanntmachung

über die vereinfachte Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Petzkofen West“ durch Deckblatt Nr. 2

Der Gemeinderat Aufhausen hat in seiner Sitzung am 05.03.2013 die vereinfachte Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Petzkofen West“ (für das Gebiet am Westrand von Petzkofen) durch Deckblatt Nr. 2 als Satzung beschlossen. Die Änderung beinhaltet die Umwandlung einer öffentlichen Grünfläche in einen Kinderspielplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 286/34, Gmkg. Petzkofen. Der Beschluss wird hiermit auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Das Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan (inkl. Unterlagen zur Aufstellung/Änderung) kann in der Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Zimmer Nr. 03, während der allgemeinen Dienststunden (Mo. und Di., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.00 Uhr, Mi., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr, Do., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr, Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) von Jedermann eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Sünching geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Sünching, den 07.03.2013

Jurgovsky
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

Anschlag an den Amts-/Gemeindetafeln

angeheftet am 08.03.2013

abgenommen am 08.04.2013

BEBAUUNGSPLAN PETZKOFEN WEST 1 "2. ÄNDERUNG"

25.02.2013

WA	
2	O \triangle E II
GRZ	0,35
GFZ	0,70

weiterung
EDHOF
+++

Geltungsbereich
Bebauungsplan
Petzkofen West 1

Geltungsbereich
"2. Änderung"
Petzkofen West 1

BISHER: Grünfläche
NEU: Kinderspielplatz

MI	
2	O \triangle E II
GRZ	0,35
GFZ	0,70





Gemeinde Aufhausen

Mitgliedsgemeinde
der Verwaltungsgemeinschaft Sünching

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Petzkofen West“

2. Änderung

- Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB -

aufgestellt: 04. Dezember 2012

Verwaltungsgemeinschaft Sünching
-Bauabteilung-
Schulstr. 26
93104 Sünching

Jurgovsky
1. Bürgermeister

Festsetzungen durch Zeichen

Es gelten die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Petzkofen West“ in der Fassung vom 07.12.2004, zuletzt geändert durch Deckblatt Nr. 1 vom 06.03.2007, die hier auszugsweise wiedergegeben werden:

-  Angrenzung räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung
- W A** Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

Grünordnung



öffentliche Grünfläche mit Nutzung als Kinderspielplatz

Hinweise durch Zeichen

Es gelten die zeichnerischen Hinweise des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Petzkofen West“ in der Fassung vom 07.12.2004, zuletzt geändert durch Deckblatt Nr. 1 vom 06.03.2007, die hier auszugsweise wiedergegeben werden:



Schraffur-Bereich umfasst aufgefüllte Grundstücksfläche,
Bebauung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich.

Festsetzungen und Hinweise durch Text

Es gelten die textlichen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Petzkofen West“ in der Fassung vom 07.12.2004, zuletzt geändert durch Deckblatt Nr. 1 vom 06.03.2007.

Begründung

1. Anlass

Mit Schreiben vom 01.10.2012 beantragen 38 Kleinkinder von Petzkofen die Einrichtung eines Kinderspielplatzes in Petzkofen. Der Gemeinderat hat diesem Wunsch bereits grundsätzlich zugestimmt. In der Ortschaft Petzkofen ist derzeit kein Kinderspielplatz eingerichtet. Die Eltern der Kinder und dem Bauausschuss haben drei verschiedene Standorte untersucht. Hierbei wurde die Grünfläche im Baugebiet „Petzkofen West“ als geeignete Fläche festgestellt.

2. Planungskonzeption

Bei der geplanten Änderung des Bebauungsplans „Petzkofen West“ bleiben die in der Begründung dargestellten Planungsziele und das Grundkonzept des Bebauungsplans unverändert bestehen.

Die Fläche ist bereits als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Sie ist nicht mit Gebäuden überbaubar, weil sie aufgrund eines früheren Lehmabbaus für eine Ziegelei aufgefüllt wurde. Auf der Grünfläche sind bereits seit Jahren eine Ruhebänke und eine Schaukel aufgestellt.

Der geplante Spielplatz ist über Fußwege optimal an die umgebene Bebauung angeschlossen. Die straßenrechtliche Erschließung erfolgt über eine Stichstraße. Die Fläche liegt am Ende dieser Stichstraße. Ein gefährlicher Durchgangsverkehr ist somit ausgeschlossen. Bei Bedarf erfolgt aus sicherheitsrechtlichen Gründen eine Einfriedung mittels einfachen Holzlatenzaun bzw. einer Bepflanzung.

Damit der Spielplatz rechtlich gesichert ist, wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch geändert.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 04.12.2012 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.12.2012 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.12.2012 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.01.2013 bis 26.02.2013 beteiligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.12.2012 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.12.2012 bis 21.01.2013 öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde Sünching hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 05.03.2013 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 04.12.2012 als Satzung beschlossen.

Sünching, den 05.03.2013

.....

Johann Jurgovsky

1. Bürgermeister

5. Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans wurde am 06.12.2013 ausgefertigt und am 08.03.2013 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit in Kraft getreten.

Sünching, den 08.03.2013

.....

Johann Jurgovsky

1. Bürgermeister